

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Lehmann (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Dienstkleidung für Thüringer Justizvollzugsbeamte

Die **Kleine Anfrage 1690** vom 22. November 2016 hat folgenden Wortlaut:

Der Fragestellerin wurden in letzter Zeit durch Justizvollzugsbeamte Probleme hinsichtlich ihrer Dienstkleidung beziehungsweise der Ausstattung mit Dienstkleidung vorgetragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Regelungen bestehen in Thüringen konkret hinsichtlich der Ausstattung von Justizvollzugsbeamten mit welcher Dienstkleidung? Sind der Landesregierung hierzu Defizite, zum Beispiel hinsichtlich der Ausstattung mit Wetterjacken oder Sportbekleidung für den Dienstsport, bekannt? Falls ja, um welche Defizite handelt es sich und wie sollen diese wann beseitigt werden?
2. Welche Unterschiede der Ausstattung mit Dienstkleidung von Justizvollzugsbeamten gibt es im Vergleich zu den Regelungen mit Polizeivollzugsbeamten? Wie begründen sich diese gegebenenfalls?
3. In welchem Turnus wird die Dienstkleidung für die Justizvollzugsbeamten erneuert oder ergänzt? Wie viel Finanzmittel stehen im Landeshaushalt dafür in 2016 und 2017 jeweils bereit und werden diese voraussichtlich ausgeschöpft beziehungsweise bei Erfordernis auch erhöht?
4. Ist der Landesregierung bekannt, dass Justizvollzugsbeamte auch privat Dienstkleidung, zum Beispiel für den Dienstsport, kaufen müssen und was beabsichtigt die Landesregierung in diesem Fall zu unternehmen, um den Beamten Dienstkleidung in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen?
5. Durch welches Unternehmen werden die Justizvollzugsbeamten mit der Dienstkleidung ausgestattet? Welche Erfahrungen hat die Landesregierung dazu gesammelt?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Qualität der Dienstkleidung für die Justizvollzugsbeamten? Wie oft werden diesbezüglich Ausschreibungen vorgenommen und wer überprüft neben den Preisangeboten auch die Qualität der Bekleidung und vergibt die Aufträge? Werden Justizvollzugsbeamte hierbei auch einbezogen oder Erfahrungen aus der Praxis bei der Vergabe von Neuaufträgen auch hinsichtlich der Qualität berücksichtigt?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Januar 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die einheitliche Ausstattung der Thüringer Justizbediensteten, welche Dienstkleidung tragen, ist in der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums "Dienstkleidungsvorschriften für Justizbedienstete" (DKIJ) vom 26. August 2011, veröffentlicht im Justiz-Ministerialblatt für Thüringen Nr. 3 vom 4. Oktober 2011, festgelegt (siehe Anlage). Hier sind die Ausstattung und die Tragevorschriften zu der Dienstkleidung sowohl für die Dienstkleidungsträger in der Gerichtsbarkeit (Gerichtswachtmeister) wie für die Bediensteten des Thüringer Justizvollzuges (Justizvollzugsbedienstete) einheitlich geregelt. Die Ausstattung der Dienstkleidungsträger erfolgt mit einem Sortiment an Grundausrüstung und mit einem Sortiment an Zusatzausrüstung entsprechend der Verwaltungsvorschrift "Dienstkleidungsvorschriften für Justizbedienstete".

Zur ständigen Weiterentwicklung der Dienstkleidung wurde 2009 eine zentrale Dienstkleidungskommission unter Leitung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz einberufen, in der alle Personalräte und berufsständigen Organisationen sowie Vertreter der Dienststellen mitwirken. Durch die zentrale Dienstkleidungskommission ist eine ständige Kontrolle und Anpassung an den aktuellen Bedarf an Dienstkleidungsartikeln gewährleistet. Im Rahmen der letzten Tagung der zentralen Dienstkleidungskommission am 21. November 2016 im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz wurde erstmalig von den Vertretern aus den Thüringer Justizvollzugseinrichtungen der Sachverhalt vorgebracht, dass die (3 in 1-)Winter- und Wetterschutzjacke nicht über einen ausreichenden Kälteschutz verfüge. Es wurde eine Prüfung des Sachverhaltes in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten und der zentralen Dienstkleidungskommission zugesagt. Die genannte Multifunktionsjacke ist bereits seit vier Jahren im Einsatz, gehört zur Grundausrüstung der Dienstkleidung und wurde bisher nicht bemängelt. Bei falscher Pflege/Reinigung der "Goretex-Jacke" können die Trage- und Materialeigenschaften negativ beeinflusst beziehungsweise auch zerstört werden. Die Reinigung der Dienstkleidungsartikel obliegt den Bediensteten selbst. Entsprechende ausführliche Pflege- und Waschanweisungen wurden mehrfach bereitgestellt und um Beachtung durch die Dienstkleidungsträger gebeten.

Sportbekleidung für die Beamten im Thüringer Justizvollzug gehört nicht mehr zur Dienstkleidung, welche durch die seit 2011 gültige neue Verwaltungsvorschrift "Dienstkleidungsvorschriften für Justizbedienstete" geregelt ist. Diese fällt nunmehr unter Sonderbekleidung, wie zum Beispiel auch die Ausstattung der Küchenbediensteten, der Bediensteten im medizinischen Bereich und in den sonstigen Hauswirtschafts- und Arbeitsbetrieben. Auch dieser Sachverhalt wurde mehrfach im Rahmen von Tagungen der zentralen Dienstkleidungskommission besprochen. Im Ergebnis erfolgte im I. Quartal 2016 die Bereitstellung von einheitlicher Sportbekleidung (Adidas-Sportanzug und Sportschuhe) für die Beamten im Thüringer Justizvollzug.

Zu 2.:

Bei der Ausstattung der Dienstkleidungsträger in der Thüringer Justiz und bei der Thüringer Polizei gibt es unterschiedliche Anforderungen sowohl hinsichtlich der dienstlich zu erfüllenden Aufgaben wie auch aus den Anforderungen der Praxis heraus. Die Anforderungen an die Dienstkleidung der Thüringer Polizei ergeben sich schwerpunktmäßig aus dem Polizeiaufgabengesetz. In der Thüringer Justiz wird eine Dienstkleidung mit einem "zivileren Zuschnitt" als bei der Thüringer Polizei benötigt.

Zu 3.:

Den Dienstkleidungsträgern in der Thüringer Justiz wird derzeit eine jährliche Dienstkleidungsunterstützung (DKU) in Höhe von maximal 204 Euro gewährt. Dieser Betrag wird zu Beginn des Jahres auf ein (virtuelles und persönliches) Dienstkleidungskonto des Dienstkleidungsträgers gutgeschrieben und berechtigt zum Einkauf von Artikeln aus dem Sortiment der Grund- und Zusatzausrüstung laut der VV und dem gültigen Dienstkleidungskatalog. Bei der Festlegung des Betrages an DKU wurden die Preise für die Artikel und die durchschnittlich mögliche Tragezeit der Artikel aus dem Sortiment an Dienstkleidungsartikeln zugrunde gelegt. Ebenfalls wurden die gewährten Beträge an DKU in anderen Bundesländern bei der Versorgung mit Dienstkleidung berücksichtigt.

Im Rahmen der letzten Tagung der zentralen Dienstkleidungskommission am 21. November 2016 wurde von den Vertretern aus den Thüringer Justizvollzugsanstalten angeregt zu prüfen, welche Möglichkeiten für eine Erhöhung des Betrages an DKU bestehen. Die Prüfung dazu läuft derzeit noch.

In 2016 und 2017 wurden für Dienst- und sonstige Schutzkleidung im Thüringer Justizvollzug bei Kapitel 05 Titel 514 01 (Verbrauchsmittel, Haltung von Dienstfahrzeugen, bei Unterteil 2 - Dienst- und Schutzkleidung) Ausgabemittel in Höhe von 201.400 Euro geplant, davon für zu zahlende DKU in 2016 und 2017 jeweils ein Betrag von 172.672 Euro und in den Haushalt eingestellt. Für die Gerichtswachtmeister im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit (mit Oberlandesgericht, Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften sowie dem Finanzgericht Gotha) wurden für die Jahre 2016/2017 bei Kapitel 04 Titel 514 01 UT 2 jeweils ein Betrag von 34.003,40 Euro, bei den Fachgerichtsbarkeiten, wie dem Landesarbeitsgericht ein Betrag von 408 Euro, dem Obergericht ein Betrag von 816 Euro und dem Landessozialgericht ein Betrag von 1.224 Euro eingestellt. In 2016 wurde insgesamt ein Betrag an DKU in Höhe von 184.355,40 Euro gewährt.

Die für 2016/2017 geplanten und verfügbaren Haushaltsmittel für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstkleidung sind aus hiesiger Sicht ausreichend.

Zu 4.:

Die Sportbekleidung ist kein Bestandteil der Dienstkleidung laut der Verwaltungsvorschrift "Dienstkleidungsvorschriften für Justizbedienstete" in der Thüringer Justiz. Die Sportbekleidung für die Beamten im Thüringer Justizvollzug gehört zur sonstigen Schutz- und Arbeitsbekleidung im Thüringer Justizvollzug und wird gesondert beschafft. Da sich das Tätigkeitsfeld und die Aufgaben der Bediensteten vielfach unterscheiden, wurde es den Bediensteten freigestellt, sich diese Sportkleidung selbst zu beschaffen, wenn nicht die von der Anstalt bereitgestellte Sportbekleidung in Anspruch genommen wird. In 2016 haben sieben Beamte des Thüringer Justizvollzuges das Angebot auf eine einheitliche Ausstattung/Versorgung mit Sportbekleidung durch die Dienststellen in Anspruch genommen. Die übrigen haben freiwillig darauf verzichtet.

Zu 5.:

Die Versorgung mit den Artikeln der Dienstkleidung erfolgt durch die Firma "LHD Group Deutschland GmbH" in Köln. Die Firma hat in enger Zusammenarbeit mit der zentralen Dienstkleidungskommission alle Anforderungen bei der Versorgung erfüllt und Probleme mit der Dienstkleidung gelöst. Die bisher mit der Firma gesammelten Erfahrungen werden auch von den Vertretern der zentralen Dienstkleidungskommission als positiv eingeschätzt.

Zu 6.:

Die Qualität der Dienstkleidung in der Thüringer Justiz wird von Seiten der zentralen Dienstkleidungskommission mit "gut bis sehr gut" eingeschätzt. Bisherige Probleme bei der Dienstkleidung wurden von den Bediensteten an die Vertreter der zentralen Dienstkleidungskommission herangetragen und sodann eine zeitnahe Lösung beziehungsweise Klärung erreicht, um den Anforderungen an eine praxismgerechte Dienstkleidung zu entsprechen.

Die seit März 2009 mit der Versorgung beauftragte Firma "LHD Group Deutschland GmbH" verfügt über langjährige Erfahrungen bei der Ausstattung, Versorgung und Logistik mit Dienstkleidung bei der Justiz und der Polizei (zum Beispiel auch in Bayern, Nordrhein-Westfalen und anderen).

Im Rahmen eines Markterkundungsverfahrens vor Abschluss des Dienstleistungsvertrages wurden verschiedene Anbieter abgefragt, ob und inwieweit sie zur Versorgung der Thüringer Justiz mit Dienstkleidung in der Lage sind. Im Ergebnis konnte lediglich ein Anbieter die Anforderungen an die Qualität und an die Ausführung der Dienstkleidung erfüllen und war zudem in der Lage, die erforderlichen Stückzahlen kurzfristig zu liefern.

Durch die zentrale Dienstkleidungskommission Justiz ist eine kontinuierliche Überprüfung der Preise und auch der Qualität der Dienstkleidungsartikel gewährleistet.

Lauinger
Minister

Anlage*

* Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.



Justiz-Ministerialblatt für Thüringen

Herausgegeben vom Thüringer Justizministerium

2011	Ausgegeben zu Erfurt, den 4. Oktober 2011	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
I. Amtlicher Teil		
1. Verwaltungsvorschriften des Thüringer Justizministeriums		
18.07.2011	Verwaltungsvorschrift zur Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) und zur Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) für Thüringen	33
26.08.2011	Dienstkleidungsvorschriften für Justizbedienstete (DKIJ)	34
31.08.2011	Elfte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	41
31.08.2011	Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst (JWDO)	42
2. Sonstige amtliche Verlautbarungen		
26.04.2011	Besetzung des Justizprüfungsamts – Prüfungsabteilung II –	43
30.06.2011	Besetzung des Justizprüfungsamts – Prüfungsabteilung II –	44
21.07.2011	Besetzung des Justizprüfungsamts – Prüfungsabteilung I und II	44
3. Personalnachrichten		
4. Stellenausschreibungen		

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften des Thüringer Justizministeriums

**Verwaltungsvorschrift
zur Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)
und zur Einforderungs- und Beitreibungsanordnung
(EBAO)
für Thüringen**

Verwaltungsvorschrift des Thüringer
Justizministeriums
vom 18. Juli 2011 (4300-3/95)

I.

Die Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) in der Fassung vom 1. August 2011 wird für Thüringen in Kraft gesetzt. Maßgebend ist der Text des Sonderdrucks, wie er beim Thüringer Justizministerium hinterlegt ist. Von der Veröffentlichung des Sonderdrucks im Justiz-Ministerialblatt für Thüringen wird wegen ihres Umfangs abgesehen. Der Sonderdruck kann im Thüringer Justizministerium sowie bei den Thüringer Gerichten und Staatsanwaltschaften eingesehen werden.

Die Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) gilt in der Fassung vom 1. April 2001 fort.

20441E-1107

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Neufassung der Strafvollstreckungsordnung (StrVollstrO) und der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) in Thüringen vom 29. März 2001 (JMBl. Nr. 2 S. 32) außer Kraft.

Erfurt, 18. Juli 2011

In Vertretung des Staatssekretärs
Thomas Kunz

Dienstkleidungsvorschriften für Justizbedienstete (DKIJ)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 26. August 2011 (2044/E-1/07)

Aufgrund des § 57 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit § 1 Thüringer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Bestimmungen über die Dienstkleidung der Beamten vom 10. Juni 2000 (GVBl. S. 175), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) und § 60 Abs. 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 26), werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Bestimmungen erlassen:

1 Dienstkleidungsträger

- 1.1 Zum Tragen der Dienstkleidung sind verpflichtet:
 - 1.1.1 Beamte und Angestellte des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes in den Justizvollzugsanstalten
 - 1.1.2 Justizwachtmeister bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.
- 1.2 Der Dienstvorgesetzte kann Bedienstete in begründeten Fällen von der Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung befreien.

2 Dienstkleidung

- 2.1 Zur Dienstkleidung gehören die Dienstkleidungsstücke der Grund- und Zusatzausstattung (Anlagen 1 bis 3).
- 2.2 Für besondere Dienstverrichtungen sollen die Dienstvorgesetzten das Tragen geeigneter Schutzkleidung anordnen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Unfallverhütung erforderlich ist.
- 2.3 Der Dienstvorgesetzte hat auf einen ordnungsgemäßen Zustand und die Einhaltung der Tragevorschriften der Dienstkleidung zu achten.

3

Bezug der Dienstkleidung

- 3.1 Die Grundausrüstung wird den Dienstkleidungsträgern bei Dienstantritt ausgehändigt. Die personalführende Stelle beauftragt und organisiert die Ersteinkleidung.
- 3.2 Für den Ersatz verschlissener Dienstkleidungsstücke haben die Dienstkleidungsträger eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Die zusätzliche Dienstkleidung kann nach eigenem Ermessen beschafft werden.
- 3.3 Die besondere Dienstkleidung ist von der jeweiligen personalführenden Stelle zu beschaffen.
- 3.4 Die allgemeine Dienstkleidung ist bei dem beauftragten Unternehmen zu beziehen.

4 Übereignung der Grundausrüstung

Die Grundausrüstung wird den Bediensteten nach drei Jahren übereignet.

5 Rückgabe und Veräußerung der Dienstkleidung

- 5.1 Nicht übereignete Dienstkleidung ist in gereinigtem Zustand an die Dienststelle zurückzugeben, wenn die Pflicht des Bediensteten zum Tragen von Dienstkleidung entfällt. Gleiches gilt, wenn der Anlass oder der Zweck entfallen ist, der zur Ausgabe einer besonderen Dienstkleidung geführt hat.
- 5.2 Fehlende Dienstkleidung ist zum jeweiligen Zeitpunkt zu ersetzen. Die personalführende Stelle fordert die Erstattungsbeträge ein.
- 5.3 Über die Verwendung der zurückgegebenen Dienstkleidungsstücke entscheidet die personalführende Dienststelle.
- 5.4 Die Weitergabe oder Veräußerung von Dienstkleidung an Personen, die nicht zu dem in Nummer 1 genannten Personenkreis gehören, bedarf der Zustimmung der für die Dienstkleidung der Justizbeamten zuständigen Obersten Dienstbehörde.
- 5.5 Übereignete verschlissene Dienstkleidung ist durch den Dienstkleidungsträger in geeigneter Weise eigenverantwortlich zu entsorgen. Hoheitszeichen sind zuvor zu entfernen.

6 Pflege der Dienstkleidung

Die Bediensteten sind verpflichtet, ihre Dienstkleidung stets in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten.

7 Anzugsordnung für Dienstkleidungsträger in der Justiz

Die Anzugsordnung für Dienstkleidungsträger ist in der Anlage 4 gesondert geregelt.

8 Dienstkleidungsunterstützung

- 8.1 Die Dienstkleidungsträger erhalten widerruflich

- eine Dienstkleidungsunterstützung, die ihnen in Form eines unentgeltlichen Sachbezugsrechts gewährt wird.
- 8.2 Die Dienstkleidungsunterstützung ist für den Ersatz verschlissener Dienstkleidungsstücke und den Erwerb von zusätzlicher Dienstkleidung bestimmt.
- 8.3 Die Dienstkleidungsunterstützung wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die Verpflichtung, Dienstkleidung zu tragen, beginnt. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung endet.
- 9 Höhe der Dienstkleidungsunterstützung**
- 9.1 Die Dienstkleidungsunterstützung beträgt 204 Euro jährlich.
- 9.2 Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung nicht besteht oder bestanden hat, ermäßigt sich die Dienstkleidungsunterstützung um ein Zwölftel des Jahreswertes.
- 9.3 Die Dienstkleidungsunterstützung ist nach Nummer 9.2 um volle Kalendermonate zu kürzen, wenn Dienstkleidungsträger:
- 9.3.1 über einen Zeitraum von drei Monaten und mehr keinen Dienst leisten,
- 9.3.2 vorläufig des Dienstes enthoben sind oder nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften keine Dienstbezüge erhalten,
- 9.3.3 länger als drei Monate in einem Dienstbereich, wo keine Dienstkleidung zu tragen ist eingesetzt sind.
- 9.4 Die Dienstkleidungsunterstützung ist zu kürzen:
- 9.4.1 um 40 vom Hundert für Bedienstete mit weniger als 75 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sowie für Bedienstete, die überwiegend Zivilkleidung oder besondere Arbeitskleidung (Küchendienst, medizinisches Personal und andere) tragen und
- 9.4.2 um 50 vom Hundert für Zeiten ab dem Ersten des Monats in dem die Grundausstattung mit Dienstkleidung bezogen wurde bis zur Übereignung der Grundausstattung nach Ablauf von drei Jahren.
- 19 Dienstkleidungskonten, Verfahren**
- 10.1 Jede personalführende Stelle stellt für alle Dienstkleidungsträger ihres Geschäftsbereichs den Anspruch auf Dienstkleidungsunterstützung fest und berechnet deren Höhe (Nummer 8.3 und 9).
- 10.2 Jede personalführende Stelle teilt der für die Dienstkleidung der Justizbeamten zuständigen Obersten Dienstbehörde bis zum 1. Dezember jeden Jahres die Höhe der Dienstkleidungsunterstützung für das neue Haushaltsjahr mit und beantragt die Gutschrift auf dem jeweiligen Dienstkleidungskonto.
- 10.3 Für Dienstkleidungsträger, die im Verlauf eines Haushaltsjahres eingestellt werden, sind die für die Eröffnung eines Dienstkleidungskontos erforderlichen Angaben spätestens eine Woche vor dem Einstellungstermin der für die Dienstkleidung der Justizbeamten zuständigen Obersten Dienstbehörde zu melden.
- 10.4 Jede personalführende Stelle beantragt bei der für die Dienstkleidung der Justizbeamten zuständigen Obersten Dienstbehörde ein auf den Namen der eigenen Dienststelle lautendes Dienstkleidungskonto, welches der Lieferung der Grundausstattung bei Ersteinkleidung sowie für Änderungen bei der Gewährung von Dienstkleidungsunterstützung im laufenden Haushaltsjahr dient. Anzugeben sind die Anzahl der für Personaleinstellungen benötigten Grundausstattungen.
- 10.5 Der Leiter der Sicherheitsgruppe – Justizvollzug – beantragt bei der für die Dienstkleidung der Justizbeamten zuständigen Obersten Dienstbehörde ein auf den Namen der Sicherheitsgruppe lautendes gesondertes Dienstkleidungskonto.
- 10.6 Die für die Dienstkleidung der Justizbeamten zuständige Oberste Dienstbehörde veranlasst die Einrichtung der Dienstkleidungskonten bei dem beauftragten Unternehmen und setzt die personalführenden Stellen und den Leiter der Sicherheitsgruppe davon in Kenntnis.
- 10.7 Die für die Dienstkleidung der Justizbeamten zuständige Oberste Dienstbehörde teilt den personalführenden Stellen zum Jahresende die Abschlussstände der Dienstkleidungskonten mit, anhand derer sie sodann die Dienstkleidungsunterstützung abzurechnen hat. Dazu ist ein gegebenenfalls verbleibendes Guthaben mit dem Betrag zu verrechnen, der im Jahresverlauf aus Kürzungen entstanden ist. Ist kein ausreichendes Guthaben mehr vorhanden, so ist die Höhe der für das folgende Haushaltsjahr festgestellten Dienstkleidungsunterstützung entsprechend zu mindern.
- 10.8 Ein am Jahresende verbleibendes Guthaben wird bis höchstens 300 Euro in das kommende Haushaltsjahr auf das Dienstkleidungskonto des Bediensteten übertragen. Der Restbetrag wird dem jeweiligen Dienststellenkonto gutgeschrieben.
- 11 Bestandsverwaltung**
- 11.1 Jede personalführende Stelle hat über die von ihr beauftragten Grundausstattungen ein Sachverzeichnis (Datum der Ausgabe, Name des Empfängers, Datum der Übereignung beziehungsweise Rückgabe vor Übereignung) zu führen. Gleiches gilt für die besondere Dienstkleidung.
- 11.2 Der Leiter der Sicherheitsgruppe – Justizvollzug – sowie die Verwaltungsabteilungsleiter Sicherheit der jeweiligen Justizvollzugeinrichtungen führen für die Sonderlagebeamten den Sachnachweis nach Nummer 11.1 Satz 2.
- 12 Gleichstellungsbestimmungen**
- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

13 Übergangsbestimmungen

- 13.1 Dienstkleidungsträger, die bis zum 31. Dezember 2012 aus dem Dienst ausscheiden, werden nicht mehr auf die neue Dienstkleidung umgestellt und tragen die bisherige Dienstkleidung bis zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis weiter.
- 13.2 Nummer 9.4.2 findet bei der Umstellung auf die neue Dienstkleidung keine Anwendung.

2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

- 14.2 Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Nummer 14.1 tritt die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 1. Juli 2009 (JMBI Nr. 2 S. 19 2044-1178/09) außer Kraft.

14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 14.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar

Erfurt, 26. August 2011

In Vertretung
Prof. Dr. Dietmar Herz

Anlage 1
(zu Nummer 2.1)

Die Grundausrüstung der Dienstkleidungsträger in der Justiz umfasst:

Bezeichnung des Dienstkleidungsartikels	Grundausrüstung Anzahl der Artikel
(drei in eins)-Wetterschutzjacke	1
Blouson	1
Diensthose Standard	2
Diensthemd/-bluse kurz/lang	4 (davon mindestens 1 x lang)
Poloshirt	1
Strickmütze	1
Binder mit Gummizug	1
Leibriemen*	1
Halbschuhe*	1

*Entfällt bei der Umstellung auf die neue Dienstkleidung, da bereits Bestandteil der bisherigen Dienstbekleidung

Anlage 2
(zu Nummer 2.1)

Die zusätzliche Dienstkleidung für Dienstkleidungsträger der Justiz umfasst:

- Diensthose - Jeans
- Fleecejacke
- Einknöpfbare Innenhose für Diensthose – Standard (Winter)
- Multifunktionsgürtel
- Schal

- Basecap
- Damen-Rock
- Halbschuhe
- Winterschuhe
- Lederhandschuhe (gefüttert)
- Funktions-T-Shirt
- Mehrzweckpullover

(Bei Bedarf können zusätzliche Artikel in das Sortiment mit aufgenommen werden beziehungsweise auch entfallen).

Anlage 3
(zu Nummer 2.1)

Die Dienstkleidungsartikel der Grundausrüstung und die zusätzlichen Dienstkleidungsartikel haben folgende Beschaffenheit:

Bezeichnung des Dienstkleidungsstücks	Beschaffenheit /Farbe
Wetterschutzjacke	<ul style="list-style-type: none"> - (drei in eins)- Wetterschutzjacke mit herausnehmbarer Fleece-Innenjacke - Fleecejacke separat tragbar - wasserdicht/winddicht, atmungsaktiv - 2 seitliche Einschubtaschen mit RV und Blende - 1 Brusttasche - Taillentunnelzug - abnehmbare Kapuze - 2-Wege Front-Reißverschluss - mit Adapter für Wappen und Namens-streifen - Obermaterial: 100% Polyester - Futter: 100% Polyamid - Größen: S-XXXL - Farbe: dunkelblau
Blouson	<ul style="list-style-type: none"> - Blousonjacke mit verdecktem, teilbarem Reißverschluss - Funkgerätetasche - Pistolendurchgriffe in den Seitennähten - Bundweitenregulierung - mit Adapter für Wappen und Namens-streifen - Obermaterial: 65% Polyester, 35% Baumwolle - Futter: 100% Polyester - Größen Herren: 44-64, 24-28, 90-118 - Größen Damen: 34-44 - Farbe: dunkelblau

Bezeichnung des Dienstkleidungsstücks	Beschaffenheit /Farbe
Diensthose – Standard	<ul style="list-style-type: none"> - 2 Gesäßtaschen mit Patte und Knopf - 2 Stecktaschen vorne - extra breite Gürtelschlaufen - Außenmaterial teflonbeschichtet, Schmutz abweisend - Material: 50% Baumwolle, 48% Polyester, 2% Elasthan - Größen Herren: 24-30, 44-64, 90-118 - Größen Damen: 34-44, 76-88 - Farbe: dunkelblau
Diensthemd/-bluse mit kurz- bzw. langarm	<ul style="list-style-type: none"> - Markenhemd der Firma Olymp - 2 Brusttaschen mit Patte - bügelleicht - Wappen auf dem linken Arm - Material: 80% Baumwolle, 20% Polyester - Größen Hemd: 35/36-49/50 - Größen Bluse: 34-50 - Farbe: hellblau
Poloshirt - kurzarm	<ul style="list-style-type: none"> - Markenpoloshirt der Firma Trigema (Pique-Qualität) - mit kurzer Knopfleiste - aufgesetzte Brusttasche - Material: 100% Baumwolle (supergekämmt) - Größen: S-XXXL - Farbe: hellblau
Strickmütze	<ul style="list-style-type: none"> - unisex - Material: Wolle/Polyacryl - Größen: unisize - Farbe: schwarz
Binder mit Gummizug	<ul style="list-style-type: none"> - Krawatte mit Landeswappen - drei rot/weiße Streifen im unteren Drittel - Material: 80% Polyester, 20% Wolle - Größen: unisize - Farbe: dunkelblau
Reißverschlussjacke aus Fleece	<ul style="list-style-type: none"> - Fleecejacke einzipbar in die 3 in 1 Wetterschutzjacke - körpernah geschnitten - Brusttasche mit Klettverschluss - Gummibund am Ärmel - mit Adapter für Wappen und Namensstreifen - Material: 100% Polyester - Größen: S-XXXL - Farbe: dunkelblau

Bezeichnung des Dienstkleidungsstücks	Beschaffenheit /Farbe
Krawattenschieber	<ul style="list-style-type: none"> - für Damen oder für Herren - mit Landeswappen - Material: Metall - Farbe: silber
Leibriemen	<ul style="list-style-type: none"> - Leibriemen (4,5 cm breit) - Material: Rindsleder - Größen: 60-145 cm - Farbe: schwarz
Schal	<ul style="list-style-type: none"> - weicher, modischer Fleece-Schal - mit ca. 6 cm langen Fransen - Material: 100% Polyester - Größe: 160x21 cm - Farbe: schwarz
Lederhandschuhe	<ul style="list-style-type: none"> - mit Strickfutter - Material: Ziegenappaleder, Futter: 80% Schurwolle, 20% Polyamid - Größen : 7-11 - Farbe: schwarz
Halbschuhe	<ul style="list-style-type: none"> - Lederschnürschuh - Lederinnenfutter - Gummisohle - Größen: 4-14 - Farbe: schwarz
Winterknöchelschuhe	<ul style="list-style-type: none"> - Leder-Knöchelschuh - Textilfutter - Stahlzwischensohle - Kunststoffsohle - Schafthöhe: 16cm - Größen: 4-13,5 - Farbe: schwarz
Einknöpfbare Innenhose für Diensthose Standard	<ul style="list-style-type: none"> - Innenhose zum Einknöpfen in die Diensthose - Standard - mit winddichter, atmungsaktiver Membrane - Material: 100% Polyester - Größen Herren: 24-30, 44-64, 90-118 - Größen Damen: 34-44, 76-88 - Farbe: schwarz

Bezeichnung des Dienstkleidungsstücks	Beschaffenheit /Farbe
Diensthose - Jeans	<ul style="list-style-type: none"> - klassischer Five-Pocket-Schnitt - 2 Taschen vorne (rechts mit zusätzlicher Münztasche) - 2 Gesäßtaschen - Material: 98% Baumwolle, 2% Elastan - Größen Herren: 24-30, 44-62, 88-114 - Größen Damen: 34-50 - Farbe: dunkelblau
Damen-Rock	<ul style="list-style-type: none"> - 2 Seitentaschen - inklusive Gürtel - Material: 55%Polyester, 45% Schurwolle - Größen: 34-50 - Farbe: dunkelblau
Multifunktionsgürtel	<ul style="list-style-type: none"> - als Funktionsgürtel zur Aufnahme von weiteren Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
Basecap	<ul style="list-style-type: none"> - Sandwich Cap - Metall-Clipverschluss - 4 Nähte auf dem Schild - Material: 100% Baumwolle - Größe: unisize - Farbe: dunkelblau/weiß
Abzeichen	<ul style="list-style-type: none"> - Textilaufnäher - mit Landeswappen - Schriftzug „Justiz“ über dem Wappen - Farbe: dunkelblau
Funktions-T-Shirts	<ul style="list-style-type: none"> - Unterzieh-T-Shirt - V-Ausschnitt - Material: 50% Baumwolle supergekämmt, 50% Modal - Größen: M-XXL - Farbe: weiß
Mehrzweckpullover	<ul style="list-style-type: none"> - Pullover mit Rundhals-Ausschnitt - Gewebe-Applikationen - Brusttasche - formstabile Bündchen - Material: 50% Schurwolle, 50% Polyamid - Größen: 34-64 - Farbe: dunkelblau

Anlage 4 zur VV

Anzugsordnung für Dienstkleidungsträger in der Justiz

Für das Tragen der Dienstkleidung wird folgende Anzugsordnung bestimmt:

1 Öffentliches Erscheinungsbild
Das gepflegte Erscheinungsbild und die Eigen-
sicherung der Dienstkleidungsträger dürfen weder
durch Schmuck, Haarschnitt, Tätowierung oder
durch sonstige Gegenstände beeinträchtigt werden.

2 Allgemeine Tragevorschriften

2.1 Bei gemeinsamen Dienstätigkeiten ist auf ein
einheitliches Erscheinungsbild zu achten.

2.2 Außerhalb des Dienstes ist mit Ausnahme des
Weges zum und vom Dienst untersagt, Dienst-
kleidung oder Teile der Dienstkleidung zu tragen.
Das kombinierte Tragen von Dienstkleidungs-
stücken und **Privatkleidung** ist nicht gestattet. Die
unter dem/der Diensthemd/-bluse getragenen
Kleidungsstücke dürfen nicht sichtbar sein. Dies
betrifft insbesondere alle Shirts o. ä., die nur als
Unterbekleidung verdeckt zu tragen sind.

2.3 Das Tragen von Dienstkleidung ist untersagt

2.3.1 nach Beendigung des Dienstverhältnisses,

2.3.2 bei Suspendierung.

2.4 Außerhalb des Bundesgebietes darf Dienstkleidung
nur getragen werden, wenn dies vom Dienst-
stellenleiter genehmigt wurde.

2.5 Die Dienstkleidung richtet sich nach der Art der
Dienstverrichtung, der Jahreszeit, der Witterung
und den besonderen Umständen des Einzelfalls.

2.6 Bedienstete, die im Dienst ständig oder zeitweilig
Zivilkleidung tragen, haben eine der jeweiligen
Dienstverrichtung angemessene private Kleidung
zu tragen.

3 Besondere Tragevorschriften

3.1 Anzugsordnung für die allgemeine Dienstkleidung

- Wetterschutzjacke/Blouson
- Diensthose/-rock
- Diensthemd/-bluse
- Binder mit Gummizug
- Socken
- Halb- bzw. Winterschuhe

3.1.1 Das Poloshirt darf von Justizwachmeistern nicht
bei Vorführungen getragen werden.

3.1.2 Diensthose
Zur Diensthose ist der Leibriemen zu tragen.

3.1.3 Diensthemd/-bluse
Zum/zur langärmeligen Diensthemd/-bluse ist
grundsätzlich der Binder zu tragen.

3.1.4 Schuhe, Socken
Es sind die vorgesehenen Schuhe der Grundaus-
stattung und dazu schwarze private Socken/
Strümpfe zu tragen.

3.1.5 Handschuhe, Schal
Entsprechend der Witterung können die Hand-
schuhe und der Schal aus dem Dienstklei-

3.1.6 dungssortiment getragen werden.
Basecap
Das Basecap ist mit dem Wappen nach vorn zu
tragen.

3.1.7 Orden und Ehrenzeichen, sonstige Abzeichen
Das Tragen von Orden und Ehrenzeichen bedarf
der Genehmigung durch das Justizministerium.
Andere Abzeichen (z. B. politische Abzeichen, die
die Zugehörigkeit zu Parteien/Organisationen
demonstrieren) dürfen während des Dienstes und
an der Dienstkleidung nicht getragen werden.

3.1.8 Wetterschutzjacke, Blouson, Diensthemd/-bluse,
einschließlich deren Taschen, sind stets geschlos-
sen zu halten. Das Umschlagen bzw. Aufkrepeln
der Ärmel ist untersagt

3.1.9 Private Handschuhe und Schuhe dürfen nur
getragen werden, wenn sie entsprechend der Farbe
und Ausmachung keinen Unterschied zur Dienst-
kleidung aufweisen.

3.1.10 Der Dienstvorgesetzte kann weitere besondere
Trageweisen anordnen.

3.2 Anzugsordnung für besondere Dienstkleidung
Die Behördenleiter und der Leiter der Sicherheits-
gruppe – Justizvollzug – treffen im Einzelnen
Festlegungen über die Trageweise für die in ihrem
Geschäftsbereich ausgegebene besondere Dienst-
kleidung (z. B. Einsatzanzug, Arbeitsschutzklei-
dung).

4 Übergangsbestimmungen

Dienstkleidungsträger, die bis zum 31.12.2012 aus
dem Dienst ausscheiden, tragen die grün-beige
Dienstkleidung weiter.

Die Lederjacke darf längstens bis zum 31.12.2017
getragen werden.

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils
in männlicher und weiblicher Form.

**Elfte Änderung
der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer
Justizministeriums
vom 31. August 2011 (1432-2499/10)**

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium
der Justiz haben Änderungen der Anordnung über
Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 1. Juni 1998 in der
durch die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justiz-
ministeriums vom 20. Mai 1998 (1431-1/97; JMBL Nr. 3 S.
22) in Kraft gesetzten Fassung, zuletzt geändert durch die
Verwaltungsvorschrift vom 21. August 2010 (1432-
3467/09; JMBL Nr. 3 S. 46) vereinbart. Maßgebend ist der
Text, wie er beim Thüringer Justizministerium hinterlegt
ist. Weiterhin wird der Text demnächst im Bundesanzeiger
abgedruckt werden.



Justiz-Ministerialblatt für Thüringen

Herausgegeben vom Thüringer Justizministerium

2014

Ausgegeben zu Erfurt, den 17. September 2014

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
Amtlicher Teil		
1. Verwaltungsvorschriften des Thüringer Justizministeriums		
31.03.2014	Allgemeine Festlegungen zu § 10 Abs. 1 BnotO	74
27.06.2014	Erste Änderung der Dienstkleidungsvorschriften für Justizbedienstete	75
03.07.2014	Umsetzung der Auskunftssperre bei Grundbucheinsichten	75
30.06.2014	Berichtigung der Zweiten Änderung der Verwaltungsvorschrift Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte	76
30.06.2014	Berichtigung der Kostenverfügung	76
24.07.2014	Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	76
2. Sonstige amtliche Verlautbarungen		
15.04.2014	Besetzung des Justizprüfungsamts – Prüfungsabteilung II –	77
14.05.2014	Fortschreibung der Vereinbarung zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen im Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums	78
05.06.2014	Erlass über die Errichtung der beratenden Ausschüsse für die Ernennung von Berufsrichtern der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit	78
10.06.2014	Besetzung des Justizprüfungsamts – Prüfungsabteilung I –	80
30.06.2014	Verlegung der Jugendstrafanstalt Ichtershausen mit Zweiganstalt Weimar der Thüringer Jugendarrestanstalt	80
3. Personalmeldungen		
4. Stellenausschreibungen		

- als Prüfer in der Ausbildung von Notarfachangestellten bzw. Notargehilfen bzw. in der Prüfungskommission der Ländernotarkasse,
 - in oder für sonstige(n) notarielle(n) Einrichtungen oder
 - sonstige nachweisliche Betätigungen, die in fachlicher Hinsicht nachvollziehbare Rückschlüsse auf Eignung und Leistung als Notar ermöglichen, (z.B. fachwissenschaftliche Veröffentlichungen, Dissertation u.ä.).
5. Bei im Wesentlichen gleichstehenden Bewerbern, entweder auf organisatorischer und personalwirtschaftlicher Ebene oder auf Leistungsebene, können die beispielhaft aufgeführten Hilfskriterien zur Auswahl herangezogen werden, soweit sie nicht der Sache nach bereits im Rahmen der Nr. 1 bis 4 berücksichtigt sind:
- Förderung von Frauen,
 - Förderung Schwerbehinderter in Anlehnung an Schwerbehindertenrecht,
 - Belange von Notarangestellten,
 - besonderes Engagement für Belange der Thüringer Justiz,
 - familiäre Belange eines Notars im Sinne von Art. 6 GG,
 - besonderes Engagement in anerkannt gemeinnützigen Vereinigungen, in notariellen Berufsverbänden bzw. Ständevereinigungen oder
 - Lebensalter, soweit nicht im Rahmen von Nr. 3 Buchst. c) berücksichtigt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, 31. März 2014

In Vertretung
Prof. Dr. Dietmar Herz

Erste Änderung der Dienstkleidungsvorschriften für Justizbedienstete

Verwaltungsvorschrift des Thüringer
Justizministeriums
vom 27. Juni 2014 (2044/E-1/07)

I.

Die Dienstkleidungsvorschriften für Justizbedienstete vom 26. August 2011 (JMBl. Nr. 3 S. 34) werden wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 werden folgende Nummern angefügt:

„1.3 Den nicht zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichteten und zum Justizvollzug des Landes gehörenden Bediensteten des gehoben und höheren Dienstes ist das freiwillige Tragen der Dienstkleidung gestattet. Eine Dienstkleidungsunterstützung wird in diesen Fällen nicht gewährt.“

1.3.1 Mit Ausnahme der Nummern 8 und 9 gelten die übrigen Bestimmungen entsprechend. Bei Verstößen gegen die Anzugsordnung für Dienstkleidungsträger kann das freiwillige Tragen der Dienstkleidung untersagt werden.

2. Die Überschrift nach Nummer 9.4.2 erhält folgende Fassung:

„10 Dienstkleidungskonten, Verfahren“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Erfurt, 27. Juni 2014

In Vertretung des Staatssekretärs
Thomas Kunz

Umsetzung der Auskunftssperre bei Grundbucheinsichten

Verwaltungsvorschrift des Thüringer
Justizministeriums
vom 3. Juli 2014 (3850/1/3737)

I.

Aufgrund des § 83 Abs. 2 der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719), wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Die Erklärung der Strafverfolgungsbehörde, dass die Bekanntgabe des Abrufs den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen gefährden würde, ist durch die Verwendung eines Codezeichens abzugeben.
2. Die Zuständigkeit für die Umsetzung, Definition und Verwendung des Codezeichens wird dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übertragen.

**Dritte Änderung
der Verwaltungsvorschrift Vollzug des Justiz-
vergütungs- und -entschädigungsgesetzes
(JVEG) betreffend die Entschädigung
von ehrenamtlichen Richtern**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer
Ministeriums für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz
vom 10. August 2016 (5680-2-2/91)**

I.

In Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift Vollzug des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) betreffend die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern vom 31. Juli 1991 (JMBl. Nr. 3 S. 88), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Oktober 2011 (JMBl. 2012 Nr. 1 S. 4), wird die Jahreszahl „2016“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, 10. August 2016

In Vertretung
Dr. Silke Albin

**Zweite Änderung
der Verwaltungsvorschrift Gemeinsame Ge-
schäftsprüfungsbestimmungen für Gerichte und
Staatsanwaltschaften**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer
Ministeriums für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz
vom 11. August 2016 (1401-1/92)**

I.

In Nummer 12.1 der Verwaltungsvorschrift Gemeinsame Geschäftsprüfungsbestimmungen für Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 8. November 2005 (JMBl. Nr. 6 S. 112), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. September 2011 (JMBl. Nr. 4 S. 52), wird die Jahreszahl „2016“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, 11. August 2016

In Vertretung der Staatssekretärin
Thomas Kunz

**Erste Änderung
der Verwaltungsvorschrift Dienstordnung für
den Justizwachtmeisterdienst (JWDO)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer
Ministeriums für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz
vom 12. August 2016 (2370-2/91)**

I.

In Nummer 10 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst vom 31. August 2011 (JMBl. Nr. 3 S. 42) wird die Jahreszahl „2016“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, 12. August 2016

In Vertretung der Staatssekretärin
Thomas Kunz

**Zweite Änderung
der Verwaltungsvorschrift Dienstkleidungsvor-
schriften für Justizbedienstete (DKIJ)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer
Ministeriums für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz
vom 18. August 2016 (2044/E-1/2007)**

I.

In Nummer 14.1 der Verwaltungsvorschrift Dienstkleidungsvorschriften für Justizbedienstete (DKIJ) vom 26.08.2011 (JMBl. Nr. 3 S. 34), die durch Verwaltungsvorschrift vom 27.06.2014 (JMBl. Nr. 3 S. 75) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „2016“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31.12.2016 in Kraft.

Erfurt, 18. August 2016

In Vertretung
Dr. Silke Albin